

**Allgemeine Verfügung des Senators für Justiz und Verfassung  
über den Zugang der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und  
Staatsanwälte zu Erprobungsstellen**

vom 11. April 2014

- 2000-5 -

**Vorbemerkung**

Nach der AV des Senators für Justiz und Verfassung über die Anforderungsprofile für die Berufsgruppen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 20.12.2007 ist die Bereitschaft der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zur Tätigkeit in unterschiedlichen Bereichen zu unterstützen und besonders zu würdigen. Dies betrifft sowohl Tätigkeiten in unterschiedlichen Abteilungen und Rechtsgebieten innerhalb des Gerichts bzw. der Dienststelle als auch insbesondere Tätigkeiten bei anderen Gerichten oder Dienststellen. Abordnungen an Bundes- und Obergerichte bzw. -behörden sind möglichst in stärkerem Umfang als bisher zu fördern. Erfolgreiche Abordnungen und Tätigkeiten bei anderen Gerichten oder Dienststellen sowie Tätigkeiten in unterschiedlichen Abteilungen und Rechtsgebieten eines Gerichts bzw. einer Dienststelle sind als ein besonderer Eignungsgesichtspunkt bei Auswahlverfahren für Beförderungssämter zu berücksichtigen, angesichts der knappen Kapazitäten für solche Tätigkeiten sowie der bisherigen Praxis ist dieses Merkmal aber nicht als Ausschlusskriterium zu werten (s. § 2 Abschnitt A Nr. 3 aaO).

Abordnungen zur Erprobung der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt der Führungskräfteentwicklung von besonderer Bedeutung. In der AV des Senators für Justiz und Verfassung über die Führungskräfteentwicklung vom 02.08.2007 heißt es dazu unter Abschnitt III. 1. c) aa):

„Abordnungen an ein anderes Gericht oder eine andere Behörde bieten die Möglichkeit, den Erfahrungshorizont der Richter und Staatsanwälte zu erweitern und sie damit für unterschiedliche Aufgabenbereiche zu qualifizieren. Der Erwerb von Zusatzqualifikationen im Rahmen von Abordnungen ist von zentraler Bedeutung für die Führungskräfteentwicklung und bedarf der besonderen Förderung. Für eine Abordnung kommen sowohl die Obergerichte, die Generalstaatsanwaltschaft, die Behörde des Senators für Justiz und Verfassung und andere Landesbehörden innerhalb Bremens als auch Institutionen außerhalb Bremens, insbesondere Bundesgerichte und -behörden in Betracht. Die Bereitschaft, sich bei Institutionen außerhalb Bremens zu bewähren, ist insbesondere mit Blick auf die Qualifizierung für höhere Beförderungssämter positiv zu berücksichtigen.“

Der Zugang zu den Abordnungen für die Richterinnen und Richter sowie die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte richtet sich nach den folgenden Bestimmungen:

## I.

### **Erprobungen bei den bremischen Obergerichten und der Generalstaatsanwaltschaft Bremen**

Die Richterinnen und Richter sowie die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte können sich schriftlich auf dem Dienstweg für eine Erprobung bei dem Obergericht ihrer Gerichtsbarkeit bzw. bei der Generalstaatsanwaltschaft bewerben. Die Bewerberinnen und Bewerber sollten bereits richterliche bzw. staatsanwaltliche Erfahrungen nach ihrer Lebenszeiternennung erworben haben.

Im Falle eines Bewerberüberhangs richtet sich die Reihenfolge der Erprobungen nach den in Art. 33 Abs. 2 GG genannten Grundsätzen von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Hierfür sind dienstliche Beurteilungen zu Grunde zu legen. Für die Auswahl sind die Verwendungsbreite der Bewerberinnen und Bewerber in unterschiedlichen Rechtsgebieten und Abteilungen, die Wahrnehmung von Ausbildungs- und Prüfungstätigkeiten sowie die jeweiligen Bedarfssituationen des aufnehmenden Obergerichts bzw. der Generalstaatsanwaltschaft besonders zu berücksichtigen.

Die Erprobungen dauern in der Regel

bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen 6 Monate,

bei der Generalstaatsanwaltschaft 12 Monate,

bei dem Oberverwaltungsgericht 6 Monate,

bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen 6 Monate,

bei dem Landesarbeitsgericht 6 Monate,

bei dem Finanzgericht 12 Monate.

Eine Erprobung kann, sofern die Bedarfssituation des aufnehmenden Obergerichts bzw. der Generalstaatsanwaltschaft dies zulässt, auch in Teilzeit stattfinden. Die Dauer der Erprobung kann in diesem Fall länger als bei einer Vollzeitkraft festgelegt werden. Die Festlegung erfolgt vor dem Beginn der Erprobungszeit.

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Obergerichte und die Generalstaatsanwältin unterbreiten dem Senator für Justiz und Verfassung rechtzeitig einen begründeten Vorschlag, welche Bewerberinnen und Bewerber in dem jeweils folgenden Kalenderjahr zur Erprobung abgeordnet werden sollen. Der Senator für Justiz und Verfassung erlässt die Abordnungsverfügungen unter Beteiligung der Mitbestimmungsorgane.

Die Bewerberinnen und Bewerber sind möglichst frühzeitig über den voraussichtlichen Zeitpunkt der Erprobung zu unterrichten.

## II.

### **Erprobungen bei bremischen Verwaltungsbehörden und Institutionen außerhalb Bremens**

Neben den unter I. genannten Erprobungen sind entsprechend den in den Vorbemerkungen genannten Bestimmungen auch die Abordnungen zur Erprobung bei anderen Institutionen, insbesondere bei solchen außerhalb Bremens, zu fördern. Im Allgemeinen bestehen regelmäßig folgende Möglichkeiten der Abordnung:

- Abordnungen als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter bei einem Bundesgericht oder dem Bundesverfassungsgericht,
- Abordnungen an den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof,
- Abordnungen an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz,
- Abordnungen an die Behörde des Senators für Justiz und Verfassung
- Abordnungen an andere bremische Verwaltungsbehörden oder Bundesbehörden.

Daneben kommen in Einzelfällen auch internationale Organisationen für eine Erprobung in Betracht. Abordnungen an Verwaltungsbehörden sollten eine Mindestdauer von zwei Jahren haben.

Die Erprobungen sind als grundsätzlich gleichwertig mit den unter Abschnitt I. genannten Erprobungen anzusehen. Vor Beginn einer jeden Erprobung ist zu klären, dass die auszuübende Tätigkeit adäquat anspruchsvoll ist.

Die Richterinnen und Richter sowie die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte können sich für eine Abordnung auf dem Dienstweg bei dem Senator für Justiz und Verfassung bewerben. Die Bewerberinnen und Bewerber sollten bereits richterliche bzw. staatsanwaltliche Erfahrungen nach ihrer Lebenszeiternennung erworben haben. Sie können ihr Interesse an einer Abordnung aber schon frühzeitig und unabhängig von einer konkreten Besetzungsmöglichkeit zum Ausdruck bringen. Der Senator für Justiz und Verfassung und die Leiterinnen und Leiter der bremischen Gerichte und Staatsanwaltschaften unterstützen das Interesse der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und informieren und beraten sie umfassend.

Der Senator für Justiz und Verfassung gibt den Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten konkrete Besetzungsmöglichkeiten bekannt. Über die Auswahl entscheidet im Fall eines Bewerberüberhangs die aufnehmende Stelle.

## III.

### **Wechsel zu einer anderen Gerichtsbarkeit und zwischen Gericht und Staatsanwaltschaft, Projektaufgaben**

Neben den unter Abschnitt I. und II. genannten Erprobungen ist auch die Bereitschaft der Richterinnen und Richter zu einem vorübergehenden Wechsel zu einer anderen Gerichtsbarkeit oder zur Staatsanwaltschaft zu fördern und besonders zu würdigen (s. § 2 Abschnitt A Nr. 3 der AV über die Anforderungsprofile für die Berufsgruppen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 20.12.2007). Das Gleiche gilt für die Übernahme von besonderen Projektaufgaben außerhalb des richterlichen bzw. staatsanwaltlichen Dezernats.

Die Möglichkeiten zur Übernahme von Projektaufgaben werden rechtzeitig bekannt gemacht.

Die Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte melden ihr Interesse an einem Wechsel oder an der Übernahme von Projektaufgaben frühzeitig an. Die Leiterinnen und Leiter der Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie der Senator für Justiz und Verfassung stimmen die Planungen der Wechsel nach Satz 1 miteinander ab.

#### **IV.**

#### **Inkrafttreten**

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 01.05.2014 in Kraft.

In Vertretung

Stauch